

# BREITBANDMESSUNG IM MOBILFUNK

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. zu Eckpunkten der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung der unbestimmten Begriffe im Mobilfunk (§ 57 Abs.4 Satz 1 Nr.1 TKG)

12. Juli 2024

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Baden-Württemberg e.V.*

*Abteilung Telekommunikation, Internet,  
Verbraucherrecht*

*Paulinenstraße 47  
70178 Stuttgart  
TIV@vz-bw.de*

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1. Abschlage.....	4
1.1 Raumliche Abdeckung.....	4
1.2 Kundenseitige Einschrankungen.....	4
1.3 Optimale geschatzte Maximalgeschwindigkeiten .....	5
1.4 Diskriminierung der landlichen Bevolkerung .....	5
2. Keine datenneutrale Nachweismoglichkeit.....	6

# I. ZUSAMMENFASSUNG

- Anbieter werden für mangelnden Netzausbau und Werbeversprechen belohnt und Kundenrechte faktisch abgeschafft. Die genannten Abschlagszahlen führen zu einer vollständigen Aushöhlung von Verbraucherrechten.
- Selbst die anbieterseitigen Empfehlungen für die notwendigen Internetgeschwindigkeiten belegen, dass eine normale Nutzung des Internets nach Abzug der vorgeschlagenen Abschläge nur unzureichend möglich ist.
- Es muss gewährleistet sein, dass Kunden zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht auf eigene Kosten den Nachweis führen müssen, sondern Messungen ohne Anrechnung auf das eigene Datenvolumen durchführbar sind.

## II. EINLEITUNG

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. begrüßt das Vorhaben, auch für Internetzugänge im Mobilfunk eine klare Definition der in § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG genannten unbestimmten Begriffe der „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung“ festzulegen und bedankt sich für die Möglichkeit einer weiteren Anhörungsmöglichkeit zu diesem Thema.

Es ist richtig, dass der Nachweis der Minderleistung im Mobilfunk deutlich komplexer als bei der Breitbandmessung ist.

Nichtsdestotrotz ist nicht nachvollziehbar, warum Verbraucherrechte im Mobilfunkbereich deutlich hinter den Rechten beim Breitband zurückstehen sollen. Das Berücksichtigen eines komplexeren Messverfahrens widerspricht nicht einem gleichzeitig bestehenden Kundenschutz.

### 1. ABSCHLÄGE

Die Abschläge werden vor allem damit gerechtfertigt, dass eine unterschiedliche Netzabdeckung deutschlandweit gegeben ist und zudem verschiedene Parameter wie Abschirmung, Nutzung der jeweiligen Frequenzbereiche technische Voraussetzungen der Endgeräte oder aber die von Anbietern beworbenen Maximalgeschwindigkeiten Berücksichtigung finden müssen.

#### 1.1 Räumliche Abdeckung

Es ist richtig, dass deutschlandweit unterschiedliche technische Ausbaustufen bestehen, die zu einer unterschiedlichen Netzabdeckung führen. Dies darf aber nicht zu Lasten der Anwender führen, sondern ist im Verantwortungsbereich der Anbieter zu sehen. Wie die Bundesnetzagentur zutreffend feststellt, lässt sich der differenzierte Netzausbau seit 2015 für alle Netzbetreiber belegen (S. 35 Konsultationsentwurf). Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum ein schleppender Netzausbau nun zu Lasten der zahlenden Kunden gehen soll, die „Rücksicht“ auf die mangelnde Netzabdeckung nehmen müssen.

#### 1.2 Kundenseitige Einschränkungen

Es wird davon ausgegangen, dass kundenseitige Einschränkungen (Abschirmung, ältere Geräte) zu schlechteren Ergebnissen führen, weshalb die hohen Abschläge gerechtfertigt seien.

Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass der Nutzer vor der Messanwendung bestätigen muss, dass er sich mit seinem Endgerät während der Messung im Freien aufhält (Seite 6 Konsultationsentwurf). Insofern ist die Begründung erhöhter Abschläge fehlerhaft. Es darf nicht Maßgabe einer Berechnung sein, dass Messende sich im Freien aufhalten müssen und trotzdem eine „Abschirmung“ zu höheren Abschlägen führt.

Auch muss berücksichtigt werden, dass selbst ältere Mobilfunkgeräte generell die Signale zumindest im 4G-Bereich empfangen können. Gerade diese Empfangsmöglichkeit

führt nicht zu einem schlechten Messergebnis. Das Messergebnis ist in erster Linie durch eine zu geringe Internetgeschwindigkeit des Anbieters zu erklären, nicht durch ein älteres Mobilfunkmodell.

### 1.3 Optimale geschätzte Maximalgeschwindigkeiten

Bei der Abschlagsberechnung findet Berücksichtigung, dass die Geschwindigkeiten nur unter günstigen Bedingungen, z.T. außerhalb der Außerverkehrszeiten, in bestimmten, technisch hierzu befähigten und nicht ausgelasteten Funkzellen erreicht werden können. Dies zeigt eindrücklich, dass vollmundige Werbeaussagen der Anbieter keine Konsequenzen haben sollen. Nach Auslegung der Bundesnetzagentur geht man davon aus, dass die optimale Erreichbarkeit nur nach den Aussagen der Anbieter möglich und lediglich geschätzt ist (Seite 35 Konsultationsentwurf). Wenn schon keine genaue Überprüfung der tatsächlichen Verfügbarkeiten möglich sein soll, so müssten sich Anbieter jedoch an ihren eigenen Werbeversprechen messen lassen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die hohen Abschläge falsche Werbeversprechen schützen sollen. Ein 90%-iger Abschlag in ländlichen Gebieten konterkariert zudem sämtliche Vorgaben der Bundesregierung einer flächendeckenden Verfügbarkeit von schnellem Internet und den Verbraucherschützenden Normen. Faktisch können Verbraucher mit diesen hohen Abschlagszahlen kaum noch Rechte geltend machen. Werbeaussagen können demnach ohne Konsequenzen willkürlich gemacht werden.

Auf der anderen Seite erkennt die Bundesnetzagentur, dass gerade in städtischen Gebieten bereits ausreichend ausgebaut ist, um die beworbenen Leistungen zu erbringen (Seite 36 Konsultationsentwurf). Die Frage ist dann aber, warum ein Abschlag von 75 Prozent für den ausreichend ausgebauten städtischen Bereich notwendig sein soll?

Die getätigten Feststellungen der Bundesnetzagentur führen zu einer Entwertung der Verbraucherrechte. Letztlich können Anbieter nun Fantasieverträge ohne Konsequenzen verkaufen.

## FAZIT VERBRAUCHERZENTRALE BADEN-WÜRTTEMBERG

Anbieter werden für mangelnden Netzausbau und Werbeversprechen belohnt und Kundenrechte faktisch abgeschafft. Die genannten Abschlagszahlen führen zu einer vollständigen Aushöhlung von Verbraucherrechten.

### 1.4 Diskriminierung der ländlichen Bevölkerung

Selbst wenn auf Grundlage der vorgebrachten Argumente eine Einteilung in städtisch, halbstädtisch und ländlich vorgenommen werden müsste, so würde dies aufgrund der zu hohen Abschläge zu einer Diskriminierung der ländlichen Bevölkerung führen.

Wenn man die von den Anbietern genannten Werte mit den vorgesehenen Abschlägen versieht, wird der zu akzeptierende Mangel der Leistung deutlich. Bei allen Anbietern wird nach den angegebenen geschätzten Maximalwerten eine unzureichende Internetgeschwindigkeit nach dem Konsultationsentwurf als akzeptabel angesehen. Die Telekom müsste nach Abzug nur noch 30 MBit/s im Download 30 MBit/s und im Upload 50 MBit/s leisten, Vodafone MBit/s/ MBit/s, Telefonica im 4G/ LTE-Netz 6,93 MBit/s im Down- und 2,84 MBit/s im Upload leisten. Die Anbieteraussagen sind für die notwendigen Internetgeschwindigkeiten eindeutig. Vodafone gibt beispielsweise an: „Für gele-

gentliches Surfen, Online-Shopping und das Checken von E-Mails brauchst Du eigentlich gar keine so hohen Internetgeschwindigkeiten. Hierfür reichen bereits 10 bis 30 Mbit/s aus“. Das bedeutet, dass nach Abzug des Abschlages von 90% nur noch einfache Internetanwendungen möglich sind, da der Anbieter selbst 10 bis 30 Mbit/s als niedrige Geschwindigkeit definiert. „Damit Du Deine Lieblingsserien und -filme in bester Qualität und vor allem ohne Ladezeiten oder nervige Stopper erleben kannst, empfehlen wir Leitungen ab 50 bis 100 Mbit/s“, verkündet Vodafone selbst<sup>1</sup>.

## FAZIT VERBRAUCHERZENTRALE BADEN-WÜRTTEMBERG

Selbst die anbieterseitigen Empfehlungen für die notwendigen Internetgeschwindigkeiten belegen, dass eine normale Nutzung des Internets nach Abzug der vorgeschlagenen Abschläge nur unzureichend möglich ist. Die vorgeschlagene Lösung wird zu einer systematischen Diskriminierung gerade der ländlichen Bevölkerung führen, obwohl ortsunabhängig die Monatsbeiträge der einzelnen Tarife gleich sind. Auch muss hier die Vertragstreue gelten. Die vorgeschlagene Lösung wird das Problem der Leistungsstörungen nicht beseitigen, sondern verschärfen. Anbieter hätten hiermit eine gesetzlich legitimierte Möglichkeit die im Vertrag versprochene Leistung deutlich zu unterschreiten, obwohl zuvor eine anderslautende Werbung entscheidend für den Vertragsabschluss war.

## 2. KEINE DATENNEUTRALE NACHWEISMÖGLICHKEIT

Die Bundesnetzagentur erkennt, dass Tarife mit limitierten Datenvolumen vorherrschend sind. Dennoch wird dieser Aspekt in der Allgemeinverfügung nicht mehr aufgegriffen. Insofern wird nicht berücksichtigt, dass Kunden nur begrenzt mit ihren mobilen Daten - Messzyklen durchführen und damit die Minderung nachweisen können. Gerade zum Monatsende stehen nur begrenzte Datenvolumina zur Verfügung. Insofern können Betroffene nur teilweise den vorgeschriebenen Messzyklus absolvieren und unterschreiten dann die geforderte Mindestanzahl. Das Hinzubuchen zusätzlicher Datenvolumina erfolgt zu Lasten der Kunden auf eigene Rechnung – nur um eine Schlechtleistung des Anbieters nachzuweisen. Der Nachweis der Schlechtleistung muss datenneutral erfolgen können, da sonst die Kundenrechte entsprechend beschränkt sind. Es ist nicht hinnehmbar, dass Kunden eines kleineren Vertrages (Vertrag mit weniger Datenvolumen) gehindert sind ihre Sachlage beweisen zu können und Kunden mit großen, teureren Verträgen und entsprechend hohen Datenvolumina in der Geltendmachung von Rechten privilegiert werden.

## FAZIT VERBRAUCHERZENTRALE BADEN-WÜRTTEMBERG

- Es muss gewährleistet sein, dass Kunden zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht auf eigene Kosten den Nachweis führen müssen, sondern Messungen ohne Anrechnung auf das eigene Datenvolumen durchführbar sind. Die Nachweismöglichkeit von anbieterseitigem Fehlverhalten darf nicht zu Lasten der Kunden erfolgen und muss datenneutral erfolgen.

<sup>1</sup> [www.vodafone.de/featured/service-hilfe/welche-internetgeschwindigkeit-brauche-ich](http://www.vodafone.de/featured/service-hilfe/welche-internetgeschwindigkeit-brauche-ich)